

Konzern-Tarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende für die Funktionsbereiche Medizinische Pflege-, Heil-, Fach- und Hilfsberufe, Wirtschaft und Infrastruktur (A-TV Sana) in Einrichtungen der Sana-Kliniken AG vom 24. Juli 2024

Zwischen

der Sana Kliniken AG (im Folgenden Sana genannt),

diese handelnd für und in Vollmacht der in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag genannten Einrichtungen,

vertreten durch den Vorstand

und

ver.di — Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

vertreten durch den Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Persönlicher Geltungsbereich: Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Pflegefachkraft bzw. Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Altenpfleger/in, Krankenpflegehelfer/in, Pharmazeutisch- kaufmännische/r Assistent/in, Operationstechnischen/r Assistent/in, Anästhesietechnischen/r Assistent/in, Medizinische/r Fachangestellte/r, Notfallsanitäter/innen, Hebammen und Entbindungspfleger, zum Kauffrau/-mann für Büromanagement, Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen, Kauffrau/-mann in der Informationstechnologie, - im folgenden Auszubildende genannt, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Betrieblicher Geltungsbereich: Dieser Tarifvertrag gilt in den in Anlage 1 zum Konzern-Mantel-Tarifvertrag für die Funktionsbereiche Medizinische Pflege-, Heil-, Fach- und Hilfsberufe, Wirtschaft und Infrastruktur (M-TV Sana) in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages genannten Einrichtungen der Sana-Kliniken AG, soweit sie in einem der in Absatz 1 genannten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
 - b) Beginn, Dauer und Art der Ausbildung
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit
 - d) Dauer der Probezeit
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts
 - f) Dauer des Urlaubs
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann
 - h) die Geltung dieses Tarifvertrages sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Betriebsvereinbarungen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt 6 Monate, bei Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) 4 Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um den für das Krankenhaus zuständigen Betriebsarzt, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen und auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren, wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ⁵Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. § 27 Abs. 2 bis 9 MTV-Sana findet keine Anwendung.

§ 8 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. Juni 2023 in Euro:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachkraft, Hebammen und Entbindungspfleger; Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann	1.250,51	1.308,95	1.379,52
Kindergesundheits- und Krankenpflege	1.250,51	1.308,95	1.379,52
Altenpflege	1.250,51	1.308,95	1.379,52
Notfallsanitäter	1.250,51	1.308,95	1.379,52
PKA/MFA	1.192,07	1.217,93	1.332,11
Kauffrau / -mann für Büromanagement	1.192,07	1.250,51	1.332,11
Krankenpflege-helfer/-in	1.132,53		
Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen	1.192,07	1.250,51	1.332,11
IT-Kauffrau/-mann	1.250,51	1.308,95	1.379,52
OTA/ATA	1.250,51	1.308,95	1.379,52

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. Januar 2025 in Euro:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachkraft, Hebammen und Entbindungspfleger; Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann	1.450,51	1.508,95	1.579,52
Kindergesundheits- und Krankenpflege	1.450,51	1.508,95	1.579,52
Altenpflege	1.450,51	1.508,95	1.579,52
Notfallsanitäter	1.450,51	1.508,95	1.579,52
PKA/MFA	1.392,07	1.417,93	1.532,11
Kauffrau / -mann für Büromanagement	1.392,07	1.450,51	1.532,11
Krankenpflege-helfer/-in	1.332,53		
Kauffrau/-mann im Gesundheitswesen	1.392,07	1.450,51	1.532,11
IT-Kauffrau/-mann	1.450,51	1.508,95	1.579,52
OTA/ATA	1.450,51	1.508,95	1.579,52

- (3) Abweichend von Abs. 1 bis 2 gelten für die Auszubildenden in der Sana Krankenhaus Rügen GmbH die Ausbildungsentgelte nach dem „Ergänzungstarifvertrag zum Konzern-Tarifvertrag für Auszubildende für die Funktionsbereiche Medizinische Pflege- Heil-, Fach- und Hilfsberufe, Wirtschaft und Infrastruktur (A-TV Sana) im Sana Krankenhaus Rügen vom 28. November 2023.
- (4) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.

- (5) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die im Ausbildungsberuf Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.
- (6) ¹Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden Beschäftigten Funktionszulagen. ²Die Höhe der Funktionszulagen betragen 50 v.H. des entsprechenden Funktionszulagenbetrages des Beschäftigten gemäß E-TV- Sana in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die im Ausbildungsberuf Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.
- (2) ¹Der Urlaubsanspruch beträgt 27 Arbeitstage (ab 2025 30 Arbeitstage), wobei eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche zugrunde gelegt wird. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal einen Tag Zusatzurlaub.
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung sowie zur Teilnahme an Vorträgen oder an Arbeitsgemeinschaften werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

§ 11 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

³Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt. ²Barleistung ist die Nettoleistung, die der Mitarbeiter von der (privaten) Kranken-/ Unfallversicherung erhält.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) ¹Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können. ²Bei der Sechs-Tage-Woche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) ¹Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Prüfungen besonders zusammengefasst werden. ²Es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die im Ausbildungsberuf Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 15 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Die Jahressonderzahlung beträgt bei Auszubildenden 67,5 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober monatlich durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und ständige Entgeltbestandteile gemäß § 8 Absatz 3 und 4. ³Bei Auszubildenden deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2 der erste volle Kalendermonat.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Erfolgsbeteiligung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Abschlussprämie

¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung mit der (Gesamt) -Note bis 1,5 erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 €, mit der (Gesamt)-Note bis 2,5 in Höhe von 500,00 €. ²Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

§ 18 Übernahmegarantie

¹Auszubildende, die ihre Ausbildung mit der (Gesamt) - Note Zwei oder besser abschließen, erhalten eine Übernahmegarantie in der Form eines Beschäftigungsangebotes des Ausbildungsbetriebes oder eines anderen Unternehmens des Sana Konzerns. ²Letzteres kann unter Umständen einen Wohnortwechsel des Absolventen erforderlich machen. ³Entstandene Umzugskosten werden einmalig gegen Nachweis erstattet, maximal jedoch in Höhe von 500,00 €. ⁴Das Beschäftigungsangebot kann eine ergänzende Qualifizierung zum/zur Fach-, Gesundheits- und Krankenpfleger/in mit einem festen Qualifizierungsplan einschließen.

§ 19 Ausschlussfrist

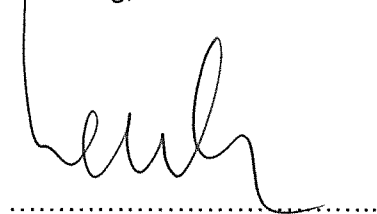
Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit

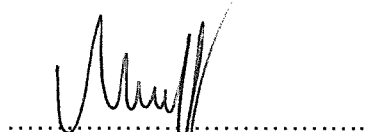
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung gegenüber der Sana Kliniken AG gilt dabei für alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallenden Vertragsparteien.

Sana Kliniken AG

Ismaning, 24. Juli 2024



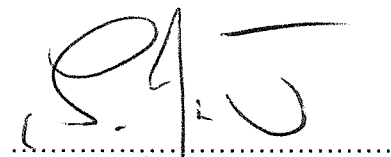
Thomas Lemke
Vorsitzender des Vorstands



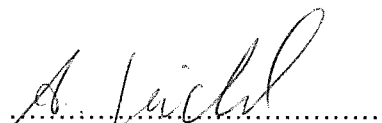
Konstanze Marinoff
Mitglied des Vorstands

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand

Berlin, 24. Juli 2024



Sylvia Bühler
ver.di Bundesvorstand



André Seidel
ver.di Verhandlungsführer

Anlage 1

- Sana Krankenhaus Rügen
- Sana-Herzzentrum Cottbus
- Herzzentrum Dresden
 - Universitätsklinik an der Technischen Universität Dresden
- Sana-Krankenhaus Hürth
- Neurologisches Rehabilitationszentrum Quellenhof in Bad Wildbad
- Sana Klinik München
- Klinik am Birkenwald Nürnberg
- Sana Klinik Pegnitz
- Sana Klinikum Hof
- Sana Klinikum Lichtenberg inkl. Managementzentrale
- Sana Kliniken Sommerfeld
- Sana Rehabilitationsklinik Sommerfeld
- RKU - Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm
- Sana Kliniken Leipziger Land